

1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Gerolzhofen (BGS/WAS)

Aufgrund er Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Gerolzhofen folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Gerolzhofen (BGS/WAS):

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Gerolzhofen (BGS/WAS) vom 07.12.2021 (Amtsblatt der Stadt Gerolzhofen vom 18.12.2021, Nr. 25) wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3)

bis 4 m ³ /h	63,00 €/Jahr,
bis 10 m ³ /h	94,50 €/Jahr,
bis 16 m ³ /h	126,00 €/Jahr,
über 16 m ³ /h	189,00 €/Jahr.

Dies entspricht einem Nenndurchfluss (Qn)

bis 2,5 m ³ /h	63,00 €/Jahr,
bis 6 m ³ /h	94,50 €/Jahr,
bis 10 m ³ /h	126,00 €/Jahr,
über 10 m ³ /h	189,00 €/Jahr.“

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,77 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gerolzhofen, 05.12.2023

Stadt Gerolzhofen

gez.

Wozniak

Erster Bürgermeister

Vermerk

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Gerolzhofen vom 16.12.2023, Nr. 25, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung ist zum 01.01.2024 in Kraft getreten.

Gerolzhofen, 25.01.2024

VGem Gerolzhofen

gez. Lang